

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2344

## **Sozialprojekt „solo<sup>pro</sup>“ für ausgesteuerte und erwerbslose Personen Verlängerung bis 31. Dezember 2014, Genehmigung der Platzzahl und Kündigung der Leistungsvereinbarung vom 31. März 2006**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Grundlagen

Mit RRB Nr. 1996/2996 vom 17. Dezember 1996 und RRB Nr. 1998/625 vom 24. März 1998 lancierte der Regierungsrat unter dem Titel „Soziallohn statt Sozialhilfe“ und „Gemeinsam“ zwei Projekte für erwerbslose Sozialhilfebeziehende. Beide Projekte dienten der Reintegration von ausgesteuerten, vermittlungsfähigen Personen in den ersten Arbeitsmarkt. Mit RRB Nr. 1999/869 vom 27. April 1999 wurde aus den beiden Projekten das integrale Soziallohnprojekt „solo<sup>pro</sup>“ mit den Angeboten der Einsatzbetriebe Regiomech, Oltech und Netzwerk geschaffen.

Bis zum 31. März 2011 hatten die teilnehmenden Personen die Möglichkeit, durch einen einjährigen Einsatz eine neue Rahmenfrist erarbeiten zu können. Seit der Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0, Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 1. April 2011 ist die Erstreckung dieser Rahmenfrist nicht mehr möglich (vgl. Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup> AVIG). Entsprechend gilt der den Programmteilnehmenden ausbezahlte Soziallohn als reine Sozialhilfeleistung. Mit RRB Nr. 2011/2545 vom 5. Dezember 2011 entschied der Regierungsrat, am Soziallohnprojekt „solo<sup>pro</sup>“ festzuhalten und bewilligte eine Verlängerung um vorerst zwei Jahre. Da die Bezeichnung „Soziallohnprojekt“ nicht mehr zeitgemäss war, beschloss der Regierungsrat, das Projekt stattdessen unter dem Namen „Sozialprojekt solo<sup>pro</sup>“ weiterzuführen.

#### 1.2 Organisation und Bewilligung

Gestützt auf eine Leistungsvereinbarung vom 25. März 1997 mit dem Amt für soziale Sicherheit (ASO; damals noch Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit) als Auftraggeber und seit 2006 gestützt auf eine Leistungsvereinbarung vom 31. März 2006, wiederum mit dem ASO und zusätzlich mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) als Auftraggeber, wird das Projekt durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) als Auftragnehmer gesteuert. In der geltenden Leistungsvereinbarung werden vor allem die Koordination der drei Programme, die Abrechnung der Betriebskosten, die Freigabe der Platzzahl sowie das Inkasso der Beiträge der Einwohnergemeinden geregelt. Das AWA hat zudem den Auftrag, über die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und in Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen die Zuweisung zu den Programmen vorzunehmen und auch gewisse Kontrollfunktionen auszuüben. Die Leistungsvereinbarung sieht weiter vor, dass die Plätze für das Sozialprojekt solo<sup>pro</sup> durch den Regierungsrat festzulegen sind.

#### 1.3 Entwicklungen im Jahr 2013

Für die Betriebsjahre 2012 und 2013 hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/2545 für alle drei Einsatzbetriebe des Sozialprojekts solo<sup>pro</sup> – Netzwerk, Oltech und Regiomech – ein Kontingent

von maximal 150 Jahresplätzen bewilligt, wobei vorerst nur jeweils 100 Jahresplätze freigegeben wurden. Das ASO wurde jedoch ermächtigt, die zusätzlichen Plätze bei Bedarf und auf entsprechenden Antrag des AWA freizugeben. Mit Schreiben vom 16. September 2013 beantragte das AWA beim ASO, rückwirkend 20 weitere Plätze für das Betriebsjahr 2013 freizugeben. Der Antrag wurde damit begründet, es sei zu erwarten, dass sich die kumulierte Auslastung der drei Einsatzbetriebe bis Ende Jahr bei rund 118 Jahresplätzen einpendeln werde.

In der Folge hat das ASO den VSEG und die Konferenz der Sozialregionen um Stellungnahme er- sucht. In der gemeinsam verfassten Stellungnahme wurde die Platzzahlfreigabe zwar nolens vo- lens unterstützt, die durchschnittliche Abbruchquote der Teilnehmenden von 40 bis 50 Prozent und die hohen Lösungskosten haben jedoch Anlass zur Kritik gegeben. Das ASO genehmigte schliesslich die Platzzahlerhöhung auf 120 Jahresplätze, um den Einsatz der im Programm be- findlichen Personen zu gewährleisten. Zudem sollten auch für den Rest des Jahres weitere, qua- lifizierte Teilnehmende in die Programme aufgenommen werden können. Die Einsatzbetriebe wurden darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung der Qualität und einhergehend damit eine Senkung der Abbruchquote verstärkt im Vordergrund stehen müssten. In diesem Zusammen- hang wurden auch die zuweisenden Sozialregionen darauf aufmerksam gemacht, bei der Ver- pflichtung von Personen für eine Teilnahme am Projekt solo<sup>pro</sup> bedachter und zielorientierter zu agieren bzw. die vorhandenen Ressourcen sorgfältig abzuklären.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Beurteilung der Entwicklungen

Eine im Frühsommer 2013 abgeschlossene Untersuchung über die im Kanton Solothurn verfügbaren Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramme zeigt, dass aktuell bei weitem nicht mehr nur die drei genannten Unternehmen Integrationsmassnahmen für Sozialhilfebeziehende anbieten. Die Sozialregionen vermitteln ihre Klienten und Klientinnen in rund 50 mehrheitlich kantonale, teilweise aber auch ausserkantonale Programme. Dabei hat sich auch gezeigt, dass die Angebote gewissen Effizienzdefiziten unterliegen. Insbesondere die Abgrenzung zwischen Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogrammen ist in vielen Fällen nicht genügend. Das Sozi- alprojekt solo<sup>pro</sup> ist davon ebenfalls betroffen. Qualifizierungsprogramme können nur dann ge- lingen, wenn diese zu den Bedürfnissen und Ressourcen der teilnehmenden Personen passen. Die Anmeldung von Klientinnen und Klienten erfolgt aber oft ohne vertiefte Abklärung. Vor diesem Hintergrund müsste auch die Möglichkeit bestehen, als Programmanbieter bei unpa- sender Zuweisung einen Einsatz abbrechen zu können. Diese Kompetenz ist heute jedoch nicht klar geregelt.

Die notwendig gewordene Platzzahlerhöhung im Jahr 2013 ist somit in erster Linie nicht auf ei- nen höheren Bedarf zurückzuführen, sondern eher eine Konsequenz struktureller Probleme, die sich über alle Angebote der sozialhilferechtlichen Arbeitsmarktintegration erstrecken. Letztlich sind mit diesem Umstand auch finanzielle Konsequenzen verbunden.

### 2.2 Interpellation FDP.Die Liberalen

Mit RRB Nr. 2013/1911 vom 21. Oktober 2013 hat der Regierungsrat zur Interpellation der Frak- tion FDP.DieLiberalen: *Zu viele Angebote für die Integration von ausgesteuerten Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt?* (KR. Nr. I 155/2013) Stellung genommen. Der Regierungsrat hielt in seiner Antwort fest, dass es gegenwärtig an einer übergeordneten, gesamtkantonalen Strategie zur sozialhilferechtlichen Arbeitsmarktintegration fehle. Er stellte zudem fest, dass es keine An- gebotsplanung gebe, auf welcher die Strukturen und Organisationsformen aufgebaut werden könnten. In Bezug auf das Sozialprojekt solo<sup>pro</sup> beurteilte der Regierungsrat das Vorgehen und die bestehende Leistungsvereinbarung als nicht mehr zeitgemäss. Gleichzeitig machte er deut-

lich, dass die Reorganisation zwar in kommunale Zuständigkeit falle, der Kanton aber bereit sei, in dieser Sache mitzuwirken.

### 2.3 Kündigung Leistungsvereinbarung

Das ASO arbeitet zusammen mit dem VSEG am Umbau der bestehenden Strukturen der sozialhilferechtlichen Integration. Zur Verwirklichung der gesetzten Ziele muss die bestehende vertragliche Regelung zwischen dem AWA, dem VSEG und dem ASO neu ausgestaltet werden. Das AWA, der VSEG und das ASO haben sich mittlerweile darüber verständigt, die bestehende Vereinbarung per Ende 2014 aufzuheben.

Die Kündigung der Leistungsvereinbarung bedeutet jedoch nicht, dass das Konstrukt und die Wichtigkeit des Sozialprojektes solo<sup>pro</sup> in Frage gestellt sind. Der VSEG hat in diesem Zusammenhang klar geäußert, dass die Neuorganisation der Integrationsmassnahmen und darin eingeschlossen Leistungskriterien für das Sozialprojekt solo<sup>pro</sup> auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen. Daher sei es notwendig, dass die bisherigen Vertragspartner im Verlaufe des Jahres 2014 ein Gesamtkonzept ausarbeiten.

### 2.4 Ausblick 2014

Mittels vorliegendem Regierungsratsbeschluss soll die Genehmigung für die Weiterführung des Sozialprojektes solo<sup>pro</sup> für das Betriebsjahr 2014 erteilt werden. Die Platzzahlregelung für die Jahre 2012 und 2013 hat sich bewährt, daher sollen zwar 150 Jahresplätze bewilligt werden, jedoch gleichzeitig wieder eine vorläufige Plafonierung auf 100 Jahresplätze erfolgen, bis die Angebotspalette und die Zuweisungskriterien bereinigt sind.

Die Verteilung der freigegebenen Jahresplätze wird unter den drei Organisationen Regiomech, Netzwerk und Oltech selber aufgeschlüsselt. Der Grösse der Sozialregionen soll dabei Rechnung getragen werden. Sollte sich ein effektiv höherer Bedarf einstellen, kann das ASO auf Antrag des AWA die restlichen 50 Plätze ganz oder teilweise freigeben.

Der seit dem Jahr 2010 geltende Kostensatz von Fr. 72. — pro Person und Tag wird auch für das Jahr 2014 beibehalten. Daraus resultiert ein maximales Kostendach von Fr. 1'874'880. — bei 100 Jahresplätzen und von Fr. 2'812'320. — bei 150 Jahresplätzen (100/150 Plätze x 260.4 Tage x Fr. 72. —).

Gemäss § 2 Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 in Verbindung mit den §§ 55 Absatz 1, Buchstaben d und f und 127 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) geht der anfallende Aufwand für das Sozialprojekt solo<sup>pro</sup> gesamthaft zu Lasten der Sozialregionen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat genehmigt die Kündigung der Leistungsvereinbarung zwischen dem AWA, dem ASO und dem VSEG vom 31. März 2006 per 31. Dezember 2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den 31. Dezember 2014.
- 3.2 Das Sozialprojekt solo<sup>pro</sup> wird im Sinne der Erwägungen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.
- 3.3 Für das Betriebsjahr 2014 wird die Zahl der Jahresplätze auf 150 festgelegt. Davon sind bis auf weiteres lediglich deren 100 Plätze freigegeben. Das ASO ist ermächtigt, die Zahl der Einsatzplätze bei Bedarf und nach Eingang eines entsprechenden Antrages des AWA um weitere 50 Einsatzplätze zu erhöhen.

- 3.4 Der Kostensatz beträgt Fr. 72.— pro Person und Tag.
- 3.5 Der maximale jährliche Saldoaufwand für die Sozialbetriebe beträgt für das Jahr 2014 bei 100 Jahresplätzen Fr. 1'874'880. — und bei 150 Jahresplätzen Fr. 2'812'320. —. Dieses Budget dient den Sozialbetrieben als oberstes Kostendach. Es wird ihnen nur die effektiv erbrachte Leistung in Form von Teilnehmendenbeiträgen vergütet.
- 3.6 Die Programmkosten 2014 des Sozialprojektes „solopro“ werden den Einwohnergemeinden nach Vorliegen der definitiven Schlussabrechnung im Folgejahr in Rechnung gestellt.
- 3.7 Der Regierungsrat beauftragt das ASO, zusammen mit dem VSEG und dem AWA ein übergeordnetes, gesamtkantoniales Konzept zur sozialhilferechtlichen Arbeitsmarktintegration zu entwickeln und darin Qualitäts- und Leistungskriterien für die entsprechenden Programme zu benennen. Im Rahmen dieser Arbeiten ist bis zum 1. Januar 2015 auch eine Anschlusslösung für das Sozialprojekt solo<sup>pro</sup> zu finden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit (6); HAN, STE, BIR, HER, BOR, Ablage

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3); Amtsleitung, LAM, Betriebswirtschaft

Amt für Finanzen

Mitglieder der EKS (3); Versand durch ASO, Fachstelle Sozialhilfe

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO, Fachstelle Sozialhilfe

Leiterinnen und Leiter der Sozialregionen; Email-Versand durch ASO, Fachstelle Sozialhilfe

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Herr Thomas Blum, Bolacker 9, Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen

Oltech GmbH, Aarburgerstrasse 138, 4600 Olten

Regiomech, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil

Netzwerk, Kappelstrasse 26, 2540 Grenchen

Aktuariat SOGEKO